

## Zur Aufgabe der neoliberalen Medien

# Zur Lähmung des Volkes braucht es viel Angst

*Julia Rank*

**Wir sehen derzeit eine neue Welle der Anti-Rechts-Hysterie über uns hereinbrechen. Vordergründig soll sie die NPD hinwegspülen, tatsächlich ist aber das gesamte deutsche Volk ihr Ziel.**

Medien und Politik haben ein Klima der Angst und der Einschüchterung geschaffen, Verfolgungswahn, Mißtrauen und Unsicherheit geschürt und sind bestrebt, einen permanenten Spannungs- und Ausnahmezustand aufrechtzuerhalten. Der Kampf gegen Rechts müsse verstärkt, das Denunziantentum gefördert werden. In jedem Winkel der Republik werden vermeintliche Terrorhelfer aufgespürt und wird die vorwurfsvolle Frage gestellt: Haben denn Nachbarn und Arbeitskollegen nichts bemerkt?

Laut einer aktuellen Umfrage des ARD-Deutschlandtrends sagten 81 Prozent der Befragten, der Staat gehe ihrer Meinung nach nicht hart genug gegen Rechtsextremisten vor. Zudem meinten mehr als die Hälfte der Teilnehmer, der Staat sei ihrer Meinung nach „auf dem rechten Auge blind“. Diese Umfragewerte zeigen den Einfluß einer gelenkten Medienberichterstattung auf die öffentliche Meinung. Der Rechte an sich wird unter einen Generalverdacht gestellt und zum geistigen Brandstifter erklärt. Auf diese Weise wird aus einer Kritik an der Ausländerpolitik ein Aufruf zum Mord konstruiert.

Bürgerliche, konservative und völkische Rechte sehen sich einem Rechtfertigungsdruck ausgesetzt und geben diesem viel zu häufig nach. Warum eigentlich? Ist nicht jeder für seine eigene Dummheit selbst verantwortlich? Wäre es dann nicht auch folgerichtig, linke Medien und Körperschaften für die Gewalt ihrer Klientel verantwortlich zu

machen? Etwa die Grünen für die zahllosen Gewaltakte rund um die Castor-Transporte, die Partei "Die Linke" für die alljährlichen Exzesse rund um den 1. Mai, die SPD für die Hamburger Schanzenfestkrawalle und alle gemeinsam für Straftaten, die gegen nationalbewußte Deutsche und deren Grundrechte verübt werden? Wem wird die Verantwortung für die dabei entstandenen Kollateralschäden, beispielsweise in Gestalt der Polizeibeamten, zugewiesen?

### **Wer hat die Schuld an der Gewaltkriminalität von Ausländern?**

Ach ja, richtig! Die Linken begehen Straftaten, weil sie gute Gründe dafür haben ("Macht kaputt, was euch kaputtmacht!"). Die Ausländer tun dies, weil sie ausgegrenzt worden sind, weil man sich nicht genügend um sie gekümmert hat, weil sie nicht die gleichen Lebenschancen hatten wie ihre deutschen Altersgenossen. Die kriminellen Handlungen der genannten Gruppen sind damit soziologisch entschuldigt, was übrigens ein Erbe der 68er-Bewegung ist. Vor ca. vier Jahrzehnten hatte die erste Welle der politischen Korrektheit bestimmte Ausdrücke einfach außer Kraft gesetzt, weil man sie für konservativen Ballast hielt. Plötzlich gab es keine Versager und Verlierer, keine Faulheit und kein Mißratensein mehr. Für all das waren und sind die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verantwortlich, im Bedarfsfalle auch eine schwere Kindheit. Bildungsferne Eltern, Defizite im Sozialverhalten, Bindungsprobleme in Folge von Ehescheidungen und Gewalterfahrungen in der Familie seien insbesondere unter türkisch- und arabischstämmigen Jugendlichen weit verbreitet. Wer als Kind geschlagen werde, neige später auch selbst dazu, Konflikte mit Gewalt auszutragen usw. usf. Diese Sichtweise hat sich dann 1:1 auf die Rechtsprechung übertragen. In folgedessen haben wir heute kein Tat-, sondern ein Täter-

strafrecht. Ich stelle überhaupt nicht in Abrede, daß sich Kindheitserfahrungen auf das gesamte spätere Leben auswirken. Das entbindet aber doch niemanden davon, im Erwachsenenalter für sein eigenes Leben die volle Verantwortung zu übernehmen. Jeder hat die Möglichkeit und meiner Ansicht nach auch die Verpflichtung, seine eigene Vergangenheit zu bewältigen, um ein selbstbestimmtes Leben aus sich selbst heraus führen zu können. Das ist übrigens eine originäre rechte Sichtweise, auf die man sich derzeit um so mehr zurückbesinnt, je mehr die linken Lebenslügen unbezahlbar werden. Die Utopien der 68er-Bewegung sind nämlich in einer Zeit der Vollversorgung entstanden. In der Bundesrepublik herrschte Vollbeschäftigung, eine nennenswerte Staatsverschuldung gab es nicht. Es kam hinzu, daß die Wiederaufbauleistung von der Erlebnisgeneration vollbracht wurde und die Linke keinerlei Hemmungen verspürte, den "NS-Mitläufern" in die Tasche zu greifen. Dieses System des Abschöpfens durch Moralisieren wird ebenfalls bis zum heutigen Tage angewendet. Auch hier können wir ansetzen und dem deutschen Volk erklären, welche Zwecke ausländische wie inländische Mächte mit der Aufrechterhaltung des Schuldkultes verfolgen. Als da wären:

Anerkennung der Führungsrolle der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union; Bejahung der moralischen und sachlichen Standards der ehemaligen Kriegsgegner; die unbewußte Verinnerlichung des Besiegtenstatus; Gleichsetzung us-amerikanischer Interessen mit den eigenen; außenpolitische Degradierung Deutschlands; moralische Erpreßbarkeit Deutschlands; Erkaufen von Wohlwollen unter dem Stichwort „Scheckbuchdiplomatie“; Selbstanklagen und Selbstverkleinerungen als moralisches Einfallstor für äußere wie innere Kräfte; Preisgabe des deutschen Wohlstandes; Verlust an bio-

logischer Substanz. Schlußfolgerung: Wer die Geschichte eines Volkes kriminalisiert, macht es krank.

Und von mir selbst kann ich sagen: Ich kenne niemanden persönlich, der einen Juden umgebracht hat oder dieses vorhat, und ich kenne auch niemanden, der jemanden persönlich kennt, der einen Juden umgebracht hat oder dieses vorhat. Kennen Sie etwa jemanden?, möchte man das deutsche Volk fragen.

Hier mache ich einen Schnitt und komme zurück zum Zwickauer Trio. In der Hysterie werden die elementarsten rechtsstaatlichen Grundsätze über Bord geworfen. Es wird nicht der Konjunktiv, sprich die Möglichkeitsform, verwendet, sondern es werden Tatsachenbehauptungen aufgestellt, als wenn die Täter der sog. Dönermorde bereits feststünden. Dabei hat noch gar kein Prozeß stattgefunden und es liegen auch keinerlei Geständnisse vor. Darüber hinaus sind die Begleitumstände derart mysteriös, daß sich eine Vorverurteilung eigentlich verböte, zumal in einem funktionierenden Rechtsstaat jeder Angeklagte als unschuldig gilt, solange er nicht verurteilt wurde. Statt dessen werden die Ermittlungsbehörden, die Richter und das Volk, in dessen Namen Recht gesprochen werden soll, bereits auf ein Urteil festgelegt, so daß jedes andere Ergebnis kaum noch vermittelbar wäre.

*Terrorismus nützt allein dem Staat und ich wage die Behauptung, daß es ihn ohne Nachrichtendienste überhaupt nicht gäbe. Jedes Regime in einer existentiellen Krise muß deshalb ein vitales Interesse daran haben, einen solchen ins Leben zu rufen, damit es umso wirkungsvoller, und scheinbar legitimiert, gegen die Opposition vorgehen kann. Beispielsweise in Form von weiteren Grundrechtsbeschränkungen. So droht die „braune Gefahr“ zum denkbar günstigsten Zeitpunkt, denn zur Lähmung des Volkes braucht es viel Angst.*



Außerdem werden in der Berichterstattung vollkommen falsche Schlußfolgerungen gezogen. Nach meinem Kenntnisstand wurden gegen die drei Thüringer Ermittlungen wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung geführt, weil man in ihrem Umfeld fertige Rohrbomben gefunden haben soll. Auf dieses Delikt (§ 129a StGB) stehen bis zu zehn Jahre Haft, weshalb es für Außenstehende als durchaus nachvollziehbar erscheinen kann, daß sich jemand der Strafverfolgung entziehen will und untertaucht. Wenn man Denjenigen nun dabei unterstützt, macht man sich unter Umständen der Strafvereitelung schuldig. Das muß aber nicht zwingend bedeuten, daß man jemanden bei der Begehung weiterer Straftaten unterstützen will, wie von den Medien suggeriert wird. Es besteht zudem die Möglichkeit, daß Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt die aufgefundenen Rohrbomben nur untergeschoben wurden und sie dies ihren späteren Unterstützern so mitgeteilt haben. Viele Varianten sind denkbar. Eine weitere: Sie waren zum damaligen Zeitpunkt bereits V-Leute und sollten im Auftrag des Verfassungsschutzes möglichst viele Mitglieder der rechten Szene kriminalisieren. Oder: Sie haben die Dönermorde zwar nicht begangen, es ergab sich aber zum passenden Zeitpunkt die Gelegenheit, sie zu ermorden und ihnen diese anzulasten. Wie dem auch sei: Ich bin der festen Überzeugung, daß Terrorismus

gleich welcher Spielart den Deutschen nicht zu vermitteln ist. Die Bundesbürger verfügen weder über ein entsprechendes Problembewußtsein, noch kennen sie ihre ärgsten Feinde. Einzige Ausnahme: die sog. Rechtsextremisten. Gewalt gegen sie wird zumindest stillschweigend geduldet. Ein darüberhinausgehendes Problembewußtsein nebst Feindbestimmung wird von den Medien und allen anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen verhindert. Und weil die Rechte auf diese keinerlei Einfluß hat, wäre eine „Braune-Armee-Fraktion“ auch nicht in der Lage, dem deutschen Volk ihre Motive zu erläutern. Der Fall Anders Breivik belegt dies mehr als deutlich: Eine mediale Auseinandersetzung mit seinen Beweggründen hat nicht stattgefunden. Statt dessen hat man ihn kurzerhand für unzurechnungsfähig erklärt. Mit anderen Worten: Rechte Terroristen sind grundsätzlich geistesgestört und können deshalb keine nachvollziehbaren Motive haben. Auf diese Weise hat man Breivik darüber hinaus die letzte ihm verbliebene Plattform, den Gerichtssaal, genommen. Und was von dort nach außen gedrungen wäre, hätte ebenfalls ganz allein im Ermessen der Journaille gelegen.

Die rechte Szene ist außerdem derart von Agenten durchsetzt, daß der Aufbau einer vertrauenswürdigen Unterstützergruppe unmöglich erscheint. Ein befreundeter Geheimdienst und ein benachbarter Staat als Unterschlupfmög-

lichkeit, nach dem Vorbild RAF-Stasi-DDR, fehlen ebenfalls.

---

*Der Staatsrechtler und Parteienkritiker Hans Herbert von Arnim hält sogar das Widerstandsrecht gem. Artikel 20 Abs. 4 GG für gegeben, wenn die Bundesrepublik weitere Souveränitätsrechte an die Europäische Union abtreten sollte. Andere Juristen billigen dieses Recht bereits den Opfern von Grundrechtsverhinderungspraktiken einer gewalttätigen Antifa zu. Beispielsweise im Zusammenhang mit zwar gerichtlich erlaubten, aber dennoch verhinderten Demonstrationen.*

---

Terrorismus nützt allein dem Staat, und ich wage die Behauptung, daß es ihn ohne Nachrichtendienste überhaupt nicht gäbe. Jedes Regime in einer existentiellen Krise muß deshalb ein vitales Interesse daran haben, einen solchen ins Leben zu rufen, damit es umso wirkungsvoller, und scheinbar legitimiert, gegen die Opposition vorgehen kann. Beispielsweise in Form von weiteren Grundrechtsbeschränkungen. So droht die "braune Gefahr" zum denkbar günstigsten Zeitpunkt, denn zur Lähmung des Volkes braucht es viel Angst!

Dabei braucht es gar keine Gewalt, um Eurokrise, Auflösung des Nationalstaates und Abschaffung des deutschen Volkes zu bekämpfen. Hier sind geistige Argumente gefragt, und die uns zur Verfügung stehenden legalen Möglichkeiten sind längst nicht ausgeschöpft worden. Der Staatsrechtler und Parteienkritiker Hans Herbert von Arnim hält sogar das Widerstandsrecht gem. Artikel 20 Abs. 4 GG für gegeben, wenn die Bundesrepublik weitere Souveränitätsrechte an die Europäische Union abtreten sollte. Andere Juristen billigen dieses Recht bereits den Opfern von Grundrechtsverhinderungspraktiken einer gewalttätigen Antifa zu. Beispielsweise im Zusammenhang mit zwar gerichtlich erlaubten, aber dennoch verhinderten Demonstrationen.

Artikel 20 des Grundgesetzes besagt

folgendes:

- 1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- 2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- 3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt (z. B. Polizei und Regierung, der Verfasser) und die Rechtsprechung sind an Recht und Gesetz gebunden.
- 4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Und in Artikel 19 der Bremer Landesverfassung heißt es dazu: Wenn die in der Verfassung festgelegten Menschenrechte durch die öffentliche Gewalt verfassungswidrig angetastet werden, ist Widerstand jedermanns Recht und Pflicht.

---

*Dabei braucht es gar keine Gewalt, um Eurokrise, Auflösung des Nationalstaates und Abschaffung des deutschen Volkes zu bekämpfen. Hier sind geistige Argumente gefragt, und die uns zur Verfügung stehenden legalen Möglichkeiten sind längst nicht ausgeschöpft worden.*

---

In der juristischen Fachliteratur wird dazu ferner ausgeführt: Das Widerstandsrecht kann nur im konservierenden Sinne benutzt werden, d.h. als Notrecht zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Rechtsordnung. Das mit dem Widerstand bekämpfte Unrecht muß offenkundig sein. Und Leitsatz 10 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17.08.1956 gegen die KPD unter 1 BvB 2/51 stellt fest: Alle von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe müssen so wenig Aussicht auf wirksame Abhilfe bieten, daß die Ausübung des Widerstandes das letzte verbleibende Mittel zur Erhaltung oder

Wiederherstellung des Rechts ist.

Wann tritt aber nun der Widerstandsfall ein und wie darf das Widerstandsrecht ausgeübt werden?

Ein Beispiel: Der letztjährige Trauermarsch zum Gedenken an die Dresdener Bombenopfer wurde mit Hilfe aller zur Verfügung stehenden Instanzen durchgeklagt. Er konnte dennoch nicht stattfinden, weil Gegendemonstrationen die Demonstrationsroute blockiert hatten und die Polizei sich nicht in der Lage sah, sie freizuräumen. Im Vorfeld des Aufzuges hatte es diverse Blockadeaufrufe gegeben, u. a. auch von der Dresdener CDU-Oberbürgermeisterin. Diese waren auch nach erfolgter Rechtsprechung nicht zurückgezogen worden. Nach dem gescheiterten Trauermarsch hat dessen Veranstalter, die Junge Landsmannschaft Ostpreußen, ein örtliches Gericht angerufen, um die Rechtswidrigkeit dieser Grundrechtsbeschränkung feststellen zu lassen. Dieses hat in seinem Urteil festgestellt, daß die Polizei in der Lage und damit auch verpflichtet gewesen wäre, die rechtswidrigen Blockaden zu beseitigen. Der Widerstandsfall war meiner unmaßgeblichen Meinung nach also bereits am Veranstaltungstag eingetreten. Die tatsächliche Ausübung dieses Rechtes wäre aber juristisches Neuland gewesen.

Wie weit hätte man dabei gehen dürfen? Wäre es zulässig gewesen, polizeilichen Anweisungen, etwa die eigene Versammlung aufzulösen und sich vom Ort zu entfernen, die Gefolgschaft zu verweigern? Hätte man sich gegen von der Polizei ausgeübten unmittelbaren Zwang, etwa durch Abdrängen, Wegtragen, Schlagstock- und Pfeffersprayeinsatz zur Wehr setzen dürfen und wenn ja, wie? Etwa ebenfalls mit Gewalt? Wäre es vom Widerstandsrecht gedeckt gewesen, Polizeibeamte zu verletzen? Man kann sich ohne große Phantasiebegabung ausmalen, was für eine Medienhysterie das zur Folge gehabt hätte, woran sich unmittelbar die Frage anschließt, ob das vom Veranstalter im Nachgang angerufene Gericht dann immer noch zu seinen Gunsten entschieden und die Rechtswidrigkeit der Blockaden festgestellt hätte. Was soll ich sagen? Nichts Genaues weiß man nicht, aber welche Alternativen gibt es? Und daher: Versuch macht klug!

